



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 09/2013

Dezernat 2

Köln, den 16. Mai 2013

INHALT

Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen
hier: Änderung

Herausgeber: Der Rektor

Richtlinie
für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen

1.

Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Lehraufträge können für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden.
- 1.2 An hauptamtlich tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kann für Lehrveranstaltungen auf ihrem Fachgebiet an ihrer Hochschule ein Lehrauftrag grundsätzlich nicht erteilt werden.
- 1.3 An andere Beamte und an Beschäftigte, zu deren Dienstaufgaben eine Lehrtätigkeit gehört oder die innerhalb ihrer Dienstaufgaben zu Lehrtätigkeiten verpflichtet werden können, kann an ihrer Hochschule ein Lehrauftrag nur erteilt werden, soweit die in Betracht kommende Lehrtätigkeit nicht zu den Dienstaufgaben gehört und nicht im Rahmen der Dienstaufgaben übertragen werden kann.
- 1.4 Außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten kann ein vergüteter Lehrauftrag erteilt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht in Ausübung der Lehrbefugnis angekündigt, sondern von der Hochschule übertragen wird, um ein erforderliches Lehrangebot zu gewährleisten.

2.

Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

- 2.1 Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art. Sie sind nebenberuflich tätig. Mit der Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet.
- 2.2 Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung. Auf Verlangen der Hochschule haben Lehrbeauftragte an der Durchführung von Hochschulprüfungen und staatlichen Prüfungen mitzuwirken; ihre Bestellung als Prüfer erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung.
- 2.3 Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist als selbständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts auszugestalten. Sie sind mit der Beauftragung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Lehrauftragsvergütung um steuerpflichtiges Leistungsentgelt handelt, das von ihnen zu versteuern ist.
- 2.4 Ein Unfallversicherungsschutz besteht nicht.

3.

Anträge, Erteilung, Widerruf

- 3.1 Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Sie werden von der zuständigen Stelle erteilt oder verlängert. Die Erteilung von Lehraufträgen mit Rückwirkung ist nicht zulässig.
- 3.2 Der Lehrauftrag soll nicht mehr als 10 Semesterwochenstunden (SWS) umfassen.
- 3.3 Für an der Hochschule beschäftigtes Personal können Lehraufträge gem. Anlage 2 erteilt werden.
- 3.4 Vergütete Lehraufträge an wissenschaftlich Beschäftigte der Hochschule dürfen grds. nur vergeben werden, wenn die Beschäftigten ihr hauptamtliches Deputat erfüllt haben bzw. wenn Deputatsguthaben abgebaut werden soll.
- 3.5 Lehrbeauftragte werden für bestimmte Zeit, in der Regel für ein Semester, durch die Hochschule bestellt.
- 3.6 Unter Berücksichtigung der nebensätigkeitrechtlichen Bestimmungen darf bei Lehraufträgen und zusätzlich ausgeübter sonstiger Nebensätigkeit der Gesamtumfang der ausgeübten (Neben-)Tätigkeit ein Fünftel der jeweiligen Arbeitszeit nicht überschreiten.
- 3.7 Als wichtigem Grund kann ein Lehrauftrag ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform.

4.

Lehrauftragsvergütung, Mehraufwendungen

- 4.1 Lehraufträge können vergütet werden. Insbesondere entfällt eine Vergütung, wenn der Lehrauftrag einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, dass seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.
- 4.2 Die Höhe der Lehrvergütung ist jeweils unter angemessener Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere auch der Bedeutung der vorgesehenen Lehrveranstaltung und der damit verbundenen Belastung festzusetzen. Dabei sind die nachfolgend festgelegten Sätze für Lehrauftragsvergütungen zu beachten.
- 4.3 Die Lehrauftragsvergütung beträgt je tatsächlich geleistete Veranstaltungsstunde (45 Minuten)
 - a) für Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben
18,00 bis 30,00 EUR

- b) für Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind
24,00 bis 40,00 EUR
 - c) für andere Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufgaben wie Professorinnen oder Professoren wahrnehmen
40,00 bis 60,00 EUR
 - d) für Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind
58,00 bis 80,00 EUR
- 4.4 Neben der Lehrauftragsvergütung werden in der Regel keine Mehraufwendungen ersetzt. In begründeten Fällen können auf Antrag die entstandenen notwendigen Mehraufwendungen in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz NW im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erstattet werden. Voraussetzung ist, dass die Lehrbeauftragten ihren Dienst- oder Wohnort nicht am Hochschulort haben.
- 4.5 Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, die schriftliche Abrechnung der Lehraufträge unmittelbar nach der letzten Veranstaltungsstunde bzw. Semesterende entsprechend den tatsächlich geleisteten Veranstaltungsstunden vorzulegen. Über den Umfang des Lehrauftrags hinaus geleistete Veranstaltungsstunden werden nicht erstattet.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 22. April 2013.

Anlage 1 ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 27. Juli 2009.

Anlage 2 ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 09. Juni 2010, geändert aufgrund der Beschlüsse des Rektorats vom 16. Mai 2012 und vom 04. Juni 2012 und vom 22. April 2013.

Köln, den 16. Mai 2013

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski

ANLAGE 1
zu Punkt 4 der Richtlinie für die Erteilung und Vergütung der Lehraufträge:
Lehrauftragsvergütung, Mehraufwendungen

Hinsichtlich der Höhe der Vergütung hat das Rektorat in seiner Sitzung am 27.07.2009 folgende neue Vergütungssätze festgesetzt:

Fallgruppe a: 24,00 EUR

Fallgruppe b: 32,40 EUR

Fallgruppe c: 43,80 EUR

Fallgruppe d: 78,00 EUR

Köln, den 03. August 2009

Der Rektor
der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski

ANLAGE 2
zu Punkt 1 und 3.2 der Richtlinie für die Erteilung und Vergütung der Lehraufträge:
Begrenzung der Semesterwochenstunden

Hinsichtlich des Umfangs an Semesterwochenstunden hat das Rektorat in seinen Sitzungen am 16.05.2012 und 04.06.2012 folgende neue Rahmenregelung festgesetzt:

Vergütete Lehraufträge für **Beschäftigte der Deutschen Sporthochschule** dürfen nur in folgendem Umfang vergeben werden:

Nichtwissenschaftliches Personal

- beschäftigt in Vollzeit: bis zu 8 SWS
- beschäftigt in Teilzeit: bis zu 4 SWS

Wissenschaftliches Personal

- beschäftigt in Vollzeit: bis zu 2 SWS
- beschäftigt in Teilzeit: bis zu 5 SWS (*)
- WHK's und WHF's bis zu 6 SWS
- SHK's bis zu 4 SWS (**)

(*) der Umfang der Lehraufträge darf die individuelle (hauptamtliche) Lehrverpflichtung (Deputat) nicht überschreiten.

(**) Bei SHKs dürfen Hilfskrafttätigkeit und Lehrbeauftragtentätigkeit (letztere multipliziert mit Faktor 2 wegen Vor- und Nachbereitung) das Vollzeitvolumen „Hilfskräfte“ von 17 Std. nicht überschreiten.

Beispiele:

LfbA in Teilzeit, Lehrverpflichtung 6,5 SWS, zusätzlich Lehrauftrag bis 5 SWS möglich

LfbA in Vollzeit, Lehrverpflichtung 12-13 SWS, zusätzlich Lehrauftrag bis 2 SWS möglich

WMA in Teilzeit, Lehrverpflichtung 2 SWS, zusätzlich Lehrauftrag bis 2 SWS möglich

WMA in Vollzeit (unbefristet), Lehrverpflichtung 9 SWS, zusätzlich Lehrauftrag bis 2 SWS möglich

SHK-Vertrag mit 12 Stunden und Lehrauftrag über 2 SWS (faktoriert auf 4) = Gesamt 16 Stunden.